



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/18836

für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwalts-
gesetz

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19172

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 6 - Fortbildung (Neufassung der Vor-
schrift)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19173

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 12 - Ernennungen und Übertragun-
gen (Änderung von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 - Be-
setzung der Stellen der Präsidenten der Ge-
richtsbarkeiten und der Generalstaatsanwälte,
Generalstaatsanwältinnen)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19174

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 28 - Mitbestimmung (Ergänzung des
Einleitungssatzes des Art. 28 Abs. 1)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19175

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 45 - Aufgaben (Beteiligung des Prä-
sidenten bei der Abordnung eines Richters,
einer Richterin an ein Oberlandesgericht, den
Verwaltungsgerichtshof, das Landessozialge-
richt, ein Landesarbeitsgericht, den Bundesge-
richtshof, das Bundesverwaltungsgericht, das
Bundessozialgericht, das Bundesarbeitsge-
richt, den Bundesfinanzhof oder das Bundes-
verfassungsgericht)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19176

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Anrufung einer Einigungsstelle im Betei-
ligungsverfahren bei der Übertragung von
Richterämtern (Änderung Art. 46 und Einfü-
gung einer neuen Vorschrift Art. 47a - Ein-
igungsstelle)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexand- ra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19177

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz
(Drs. 17/18836)

hier: Art. 50 - Innere Ordnung und Beteiligung
(Beteiligung des Landesstaatsanwaltsrats bei
der Abordnung eines Staatsanwalts, einer
Staatsanwältin an eine Generalstaatsanwalt-

schaft oder zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/19178

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)

hier: IT-Rat (Anrufung einer Einigungsstelle bei Meinungsverschiedenheiten im IT-Rat) (Änderung Art. 51 und Art. 51a neu - Einigungsstelle)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/19200

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in Art. 45 Abs. 2 nach dem Wort „Richter“ die Wörter „oder die Richterin“ eingefügt werden.

Berichterstatterin zu 1: **Petra Guttenberger**
 Berichterstatter zu 2-8: **Franz Schindler**
 Berichterstatter zu 9: **Florian Streibl**
 Mitberichterstatter zu 1: **Franz Schindler**
 Mitberichterstatterin zu 2-9: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19172, Drs. 17/19173, Drs. 17/19174, Drs. 17/19175, Drs. 17/19176, Drs. 17/19177, Drs. 17/19178 und Drs. 17/19200 in seiner 80. Sitzung am 30. November 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 17/19175 wurde wie folgt behandelt:

- Hinsichtlich Nr. 1 Buchst. b) des Änderungsantrags Drs. 17/19175 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Nr. 1 Buchst. b) seine Erledigung gefunden.
- Im Übrigen wurde hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19175 mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19178 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19172, 17/19173, 17/19174, 17/19176, 17/19177 und 17/19200 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

- Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19172, Drs. 17/19173, Drs. 17/19174, Drs. 17/19175, Drs. 17/19176, Drs. 17/19177, Drs. 17/19178 und Drs. 17/19200 in seiner 67. Sitzung am 23. Januar 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Der Änderungsantrag Drs. 17/19175 wurde wie folgt behandelt:

- a) Hinsichtlich Nr. 1 Buchst. b) des Änderungsantrags Drs. 17/19175 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Nr. 1 Buchst. b) seine Erledigung gefunden.
- b) Im Übrigen wurde hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19175 mit folgendem Stimmergebnis:
- CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19178 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

- CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19172, 17/19173, 17/19174, 17/19176, 17/19177 und 17/19200 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

- CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19172, Drs. 17/19173, Drs. 17/19174, Drs. 17/19175, Drs. 17/19176, Drs. 17/19177, Drs. 17/19178 und Drs. 17/19200 in seiner 81. Sitzung am 1. Februar 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

- CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 72 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „(BayRiG) in der am“ das Datum „31. März 2018“ eingefügt.
2. In Art. 72a wird nach den Wörtern „in der am“ das Datum „31. März 2018“ eingefügt.

3. Art. 73 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt gefasst:

- a) „(1) Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2018 anhängig werden, werden von dem nach dem BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung zuständigen Dienstgericht nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung in der jeweiligen Besetzung fortgeführt.“
- b) „(3) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Amtszeit der Mitglieder der Dienstgerichte nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung endet vorbehaltlich des Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2018. ²Für die laufende Amtszeit gelten die Vorschriften des Vierten Abschnitts des BayRiG in der am 31. März 2018 geltenden Fassung fort. ³Die Bestellung der richterlichen Mitglieder nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und die Berufung der staatsanwaltlichen Mitglieder nach Art. 56 Abs. 1 Satz 1 erfolgen erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2019.“

4. Art. 73a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 12 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Abs. 13 und 14 werden die Abs. 12 und 13.

5. Art. 74 Abs. 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft.

(2) Das Bayerische Richtergesetz (BayRiG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 301-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft.

(3) Art. 72a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

(4) Art. 73 Abs. 3 und Art. 73a treten mit Ablauf des 1. April 2019 außer Kraft.“

Der Änderungsantrag Drs. 17/19175 wurde wie folgt behandelt:

- a) Hinsichtlich Nr. 1 Buchst. b) des Änderungsantrags Drs. 17/19175 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Nr. 1 Buchst. b) seine Erledigung gefunden.

- b) Im Übrigen wurde hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19175 mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19172, 17/19173, 17/19174, 17/19176, 17/19177, 17/19178 und 17/19200 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender